

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Maurer (Die Linke)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Arbeit und Familie

Umsetzung und Auslegung des Landesrahmenvertrags gemäß § 131 Abs. 1 des Neunten Buchs Sozialgesetzbuch – nachgefragt

Aus der Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage 8/751 „Umsetzung und Auslegung des Landesrahmenvertrags gemäß § 131 Abs. 1 des Neunten Buchs Sozialgesetzbuch“ (vergleiche Drucksache 8/1409) ergeben sich Nachfragen.

Das **Thüringer Ministerium für Soziales, Gesundheit, Arbeit und Familie** hat die **Kleine Anfrage 8/1377** vom 26. August 2025 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 23. Oktober 2025 beantwortet:

1. Welche in der Antwort auf Frage 5 in der Drucksache 8/1409 genannten Leistungsvereinbarungen für die personenzentrierte Komplexleistung wurden nach dem Beschluss der Teilhabekommission, dem sogenannten „Thüringer Dreiklang“, auf Grundlage der Umwandlung von bestehenden Angeboten abgeschlossen?
2. Welche der in der Antwort auf die Fragen 1 und 2 in der Drucksache 8/1409 genannten Angebote wurden konkret umgewandelt?

Antwort zu den Fragen 1 und 2:

Bei den bisher abgeschlossenen Vereinbarungen handelt es sich vorwiegend um neue Projekte. In diesen Projekten werden die Leistungen nach dem personenzentrierten Ansatz konzeptionell neu entwickelt. Die Leistungen werden dann oft von Menschen mit Behinderungen genutzt, die zuvor in ambulanten Wohnformen, aber auch in bisherigen stationären besonderen Wohnformen betreut wurden.

Von den in der Antwort auf Frage 5 in der Drucksache 8/1409 genannten Leistungsvereinbarungen für die personenzentrierte Komplexleistung wurde ein Angebot im Landkreis Gotha entsprechend umgewandelt.

3. Wie viele der in der Antwort auf die Fragen 1 und 2 in der Drucksache 8/1409 genannten „Plätze“ wurden umgewandelt (bitte aufschlüsseln nach Plätzen ehemals teilstationär, ehemals stationär und ambulant je Leistungsvereinbarung)?

Antwort:

Es gibt keine Datenerhebungen, die auf der Ebene der „Plätze“ erfasst, wie viele davon jeweils umgewandelt wurden. Es ist zudem nicht das Ziel der Landesregierung, konkrete einzelne Plätze umzuwandeln, sondern eine flächendeckende Umsetzung der personenzentrierten Komplexleistungen (PKL) zu erreichen. Die damit geschaffenen Wahlmöglichkeiten für Menschen mit Behinderungen sollen dazu füh-

ren, dass Menschen mit Behinderungen (wenn sie es wünschen) diese neuen Angebote nutzen können. Je mehr Menschen dann ein Angebot der personenzentrierten Komplexleistungen nutzen, umso mehr „Plätze“ in besonderen Wohnformen wären umgewandelt, sofern diese Plätze nicht von anderen Leistungsberechtigten (insbesondere von Leistungsberechtigten aus anderen Bundesländern) in Anspruch genommen werden (müssen).

4. Welche in der Antwort auf Frage 5 in der Drucksache 8/1409 genannten Leistungsvereinbarungen wurden nach dem Beschluss der Teilhabekommission als Angebote durch Leistungserbringer, die bisher keine Eingliederungshilfevereinbarung für ehemals voll- oder teilstationäre Leistungen in den jeweiligen Kommunen abgeschlossen hatten, abgeschlossen (bitte aufschlüsseln nach Landkreis oder kreisfreier Stadt)?

Antwort:

Landkreis/ kreisfreie Stadt	Anzahl der Angebote
Stadt Erfurt	8
Stadt Gera	1
Landkreis Gotha	3
Landkreis Hildburghausen	2
Stadt Jena	2
Landkreis Nordhausen	1
Landkreis Saale-Orla-Kreis	1
Landkreis Sömmerda	2
Landkreis Sonneberg	1
Landkreis Wartburgkreis	1
Landkreis Weimarer Land	0
Summe	22

5. Welche in der Antwort auf Frage 5 in der Drucksache 8/1409 genannten Leistungsvereinbarungen wurden unabhängig von dem Beschluss der Teilhabekommission (beispielsweise vor dem Inkrafttreten des Landesrahmenvertrags abgeschlossene Leistungsvereinbarungen) abgeschlossen?

Antwort:

Die Antwort auf die Frage 5 in der Drucksache 8/1409 bezieht sich auf Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen gemäß Teil II des Landesrahmenvertrags nach § 131 dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX), die zum Zeitpunkt der Formulierung der Antwort in der Drucksache 8/1409 abgeschlossen waren. Erst mit Abschluss des Landesrahmenvertrags nach § 131 SGB IX lagen die Voraussetzungen zum Abschluss von PKL-Vereinbarungen (Konzeption/Leistungsbeschreibungen/Kalkulationsgrundlagen) vor. Insofern konnte keine der dort genannten Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen schon vor dem Abschluss des Landesrahmenvertrags nach § 131 SGB IX abgeschlossen werden.

Der Landesregierung ist bekannt, dass vor Abschluss des Landesrahmenvertrags nach § 131 SGB IX ambulante Leistungsangebote, die eine ähnliche konzeptionelle Ausrichtung wie die heutigen PKL-Angebote hatten, bestanden. Für diese ambulanten Angebote lag die Zuständigkeit seinerzeit aber noch bei den örtlichen Trägern der Eingliederungshilfe (Landkreise und kreisfreie Städte), weshalb der Landesregierung keine entsprechenden Daten vorliegen.

6. Welche neuen Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen außerhalb des Teils II des Landesrahmenvertrags wurden seit Inkrafttreten des Landesrahmenvertrags abgeschlossen (bitte aufschlüsseln nach Gebietskörperschaft und Leistungsform [zum Beispiel andere Leistungsanbieter et cetera])?

Antwort:

1. Ambulant betreutes Wohnen

Insgesamt drei: einmal Stadt Weimar, zweimal Saale-Holzland-Kreis

2. Andere Leistungsanbieter
Insgesamt vier: je einmal Landkreis Altenburger Land, Stadt Jena, Landkreis Saalfeld-Rudolstadt, Landkreis Sömmerda
3. Besondere Wohnformen
Insgesamt sieben: je einmal Landkreis Altenburger Land, Stadt Erfurt, Saale-Orla-Kreis, Landkreis Schmalkalden-Meiningen, Wartburgkreis, zweimal Landkreis Hildburghausen
4. Förderbereiche
Insgesamt einer: Landkreis Altenburger Land
5. Tagesstruktur für Senioren
Insgesamt sechs: je einmal Stadt Gera, Kyffhäuserkreis, Stadt Suhl, Wartburgkreis, zweimal Kyffhäuserkreis
7. Für welche Leistungen nach § 4 der Musterleistungs- und Vergütungsvereinbarung im Landesrahmenvertrag wurden die jeweiligen Vereinbarungen abgeschlossen (bitte nach Vereinbarungen aufschlüsseln: Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben, Leistung zur Teilhabe an Bildung und Leistungen zur sozialen Teilhabe)?

Antwort:

Die PKL-Vereinbarungen beinhalten in der Regel alle aufgeführten Leistungen. Dies liegt an dem Anspruch der personenzentrierten Komplexleistung, dass alle Angebote aus einer Hand angeboten werden sollen. Inwieweit im Einzelfall die aufgeführten Leistungen tatsächlich in Anspruch genommen werden, hängt von den jeweiligen Hilfebedarfen der Klienten ab. Auch wenn zum Beispiel die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben konzeptionell Teil der personenzentrierten Komplexleistungen sind, werden sie in der Regel weiterhin in einer Werkstatt für Menschen mit Behinderungen erbracht.

8. Wie viele Leistungsvereinbarungen wurden bereits wieder gekündigt und warum (bitte aufschlüsseln nach Landkreis und kreisfreier Stadt und aufkündigender Vertragspartei)?

Antwort:

Bislang wurde eine Leistungs- und Vergütungsvereinbarung im Landkreis Gotha durch das Landesverwaltungsamt gekündigt, weil der Leistungserbringer das Personal nicht in der vereinbarten Qualität (Qualifikationen) vorgehalten hat und damit die Leistungen nicht wie vereinbart erbracht werden konnten.

9. Ist der Landesregierung bekannt, ob (und wenn ja, wie viele) noch nicht geeinte beziehungsweise in Planung befindliche personenzentrierte Komplexleistungen aus der Antwort auf Frage 6 in der Drucksache 8/1409 an die Schiedsstelle zur Klärung verwiesen wurden?
10. Gibt es über die in der Antwort auf Frage 6 in der Drucksache 8/1409 genannten Fälle hinaus andere Schiedsstellenverfahren zur personenzentrierten Komplexleistung; wenn ja, zu welchen Themen?

Antwort zu den Fragen 9 und 10:

Im Hinblick auf die personenzentrierten Komplexleistungen sind aktuell Schiedsstellenverfahren anhängig, die zwei Leistungserbringer betreffen. Ein Leistungserbringer hat sich mit insgesamt vier Anträgen (einer für das Jahr 2022 – Sozialraum „Weimarer Land“, drei für das Jahr 2024 – Sozialräume „kreisfreie Stadt Weimar“, „Landkreis Sömmerda“ und „Weimarer Land“) an die Schiedsstelle gewandt. In diesem Zusammenhang sind vergütungsrelevante Themen streitig.

Der andere Leistungserbringer hat einen Schiedsstellenantrag zur Fristwahrung (Rückwirkung der Entscheidung der Schiedsstelle) für das Jahr 2025 gestellt und ist der Stadt Erfurt zuzuordnen. Da die Verhandlungen der in Rede stehenden Leistungs- und Vergütungsvereinbarung zwischen Landesverwaltungsamt und Leistungserbringer gegenwärtig noch laufen, sind die streitigen Punkte noch nicht abschließend herausgearbeitet.

11. Bezugnehmend auf die Antwort auf die Fragen 1 und 2 in der Drucksache 8/1409, welche aktiven Einflussmöglichkeiten – neben der Teilhabekommission und deren Untergruppen – hat das Land, um die flächendeckende Einführung der personenzentrierten Komplexleistung zu unterstützen?
12. Bezugnehmend auf die Antwort auf die Fragen 1 und 2 in der Drucksache 8/1409, welche konkrete Unterstützung kann das Land den Leistungsträgern oder den Leistungserbringern anbieten, um eine flächendeckende Einführung der personenzentrierten Komplexleistung zu forcieren?

Antwort zu den Fragen 11 und 12:

Die Aufgaben der Eingliederungshilfe werden durch die Landkreise und kreisfreien Städte im eigenen Wirkungskreis wahrgenommen. Die Einfluss- oder Unterstützungsmöglichkeiten des Landes sind insofern stark eingeschränkt und zudem von den dem Land zur Verfügung stehenden personellen und finanziellen Ressourcen abhängig. Eine große Unterstützungsleistung sowohl für die örtlichen Träger der Eingliederungshilfe als auch für die Leistungserbringer ist, dass das Land als Vertragspartner auf Seiten der Träger der Eingliederungshilfe für den Abschluss der Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen zuständig ist. Zum einen werden damit die personellen Ressourcen insbesondere der Landkreise und kreisfreien Städte geschont, zum anderen wird damit eine möglichst einheitliche Umsetzung der personenzentrierten Komplexleistungen gefördert.

Darüber hinaus ist geplant, eine von der Teilhabekommission unabhängige Arbeitsgruppe „PKL“ unter der Federführung des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Arbeit und Familie zu etablieren, welche die Gründe für die bislang nicht flächendeckende Umsetzung der personenzentrierten Komplexleistungen evaluieren soll. Des Weiteren wird es Anfang des Jahres 2026 eine Veranstaltung mit dem Arbeitstitel „Umsetzung Landesrahmenvertrag“ ebenfalls unter Federführung des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Arbeit und Familie geben. Zielgruppe sind alle Vertragsparteien und die Interessenvertretung von Menschen mit Behinderungen. Dort soll erneut die Umsetzung des Landesrahmenvertrags, insbesondere auch die bisher nicht flächendeckende Umsetzung der personenzentrierten Komplexleistungen, im Fokus stehen. An diese Veranstaltung sollen sich sog. Regionalkonferenzen anschließen, um den Austausch zur Umsetzung des Landesrahmenvertrags unter regionalspezifischen Aspekten zu ermöglichen.

13. Bezugnehmend auf die Antwort auf die Fragen 1 und 2 in der Drucksache 8/1409, zu welchen Sachverhalten konnte bisher keine Einigung erzielt werden?

Antwort:

Es handelt sich dabei mit Blick auf die personenzentrierten Komplexleistungen um eine vergütungsrelevante Kalkulationsgröße: die Höhe des prozentualen Zuschlags für Leitung und Verwaltung.

Auch konnte bisher keine Einigung zu der angebotsartübergreifenden Frage erzielt werden, ob die gegebenenfalls entstehenden kalkulatorischen Kosten für den Einsatz von Eigenkapital vergütungsrelevant sind.

Schenk
Ministerin